

# Burgernutzen – Auszug aus dem Nutzungsreglement

## Allgemeines

<i>Grundsatz</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Brienz.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
<i>Nutzungsjahr</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Das Nutzungsjahr beginnt am 01.01. und dauert bis zum 31.12.</p>
<i>Anmeldung</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, muss dies schriftlich bis zum 31. Dezember des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres zuhanden der Verwaltung der Burgergemeinde anmelden.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglementes, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p>

## Nutzungsberechtigung

<i>Anspruch auf Nutzung</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Bürgerrecht der Burgergemeinde Brienz besitzt,</li><li>b) das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und</li><li>c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li></ul>
<i>Verlust der Nutzung</i>	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p>

a) stirbt; ist jedoch ein/e Rechtsnachfolger/in vorhanden, welche/r Bürgerin oder Bürger ist, kann die Pacht auf diese/

n übertragen werden,

b) aus der Gemeinde wegzieht,

c) das Bürgerrecht aufgibt,

d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.

<sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

### *Doppelnutzung*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

<sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

## **Nutzungsarten**

### *Barnutzen*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Bürgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen. Pro anspruchsberechtigte Person und Jahr darf ein Barnutzen max. CHF 300 betragen.

<sup>3</sup> Keinen Bürgernutzen kann beanspruchen, wer schon in den Genuss eines Bürgerrabatts bei Baurechts-Verträgen gelangt.